RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 1995

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/316/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 [1],

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Pupillo, das dem Rat am 10. Mai 1995 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der italienischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Aldo Bottin wird als Nachfolger von Herrn Pupillo für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA

---

[1] ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.